



Landwirtschaftsamt

Landwirtschaftsamt, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen

Einschreiben

Herr
Peter Brülisauer, Präsident
Vogelherd 76
9033 Untereggen

Benz Thomas
Fachspezialist Direktzahlungen
Landwirtschaftsamt
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen
T 058' 229' 03' 29
thomas.benz@sg.ch

St. Gallen, 18. Juli 2025

Vernetzungsprojekt Schlossweiher: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Brülisauer, geschätzter Peter
Sehr geehrte Mitglieder der Trägerschaft des Vernetzungsprojektes (VP) Schlossweiher

Mit Datum vom 29. April 2025 hat Rafael Bucher von der Firma suisseplan Ingenieure AG im Auftrag der Trägerschaft fristgerecht den Schlussbericht 2024 sowie den Antrag zur Verlängerung des oben erwähnten Vernetzungsprojektes eingereicht. Mit Entscheid vom 6. November 2024 hat der Bundesrat beschlossen, die bisherigen LQ- und V-Projekte seien auf den 1. Januar 2028 zu Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL) zusammenzuführen. Der Bundesrat beabsichtigt damit, dass schweizweit weniger und dafür grössere Projekte und wesentlich weniger Massnahmen als bisher umgesetzt werden. Er verspricht sich dadurch bei gleichbleibender Wirkung eine organisatorische und administrative Vereinfachung für Bund, Kantone, Trägerschaften und Bewirtschaftende. Auf den erwähnten Beschluss des Bundesrates hat Ständerätin Esther Friedli am 13. Dezember 2024 die Motion 24.4348 mit dem Titel «Harmonisierung des Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erst mit der AP2030» mit folgender Begründung eingereicht:

«Der Bundesrat erarbeitet zurzeit die Agrarpolitik 2030 (AP 2030). Es wird eine umfassende Anpassung der heutigen Agrarpolitik und somit auch der gesetzlichen Grundlagen erwartet. Das Hauptthema wird «Vereinfachung» sein. Es liegt nahe, dass es auch im Bereich der Biodiversitätsförderung und des Naturschutzes zu grösseren Anpassungen, Entflechtungen und besseren Koordination kommen wird. Davon würden auch die neuen Projekte zum «Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» betroffen sein. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nur zwei Jahre vor der Einführung der AP 2030 noch umfassende Änderungen in Direktzahlungsprogrammen vorgenommen werden.»

Der Bundesrat hat am 19. Februar 2025 die Motion zur Ablehnung empfohlen. Am 3. März 2025 wurde die Motion der zuständigen Kommission des Ständerates zur Vorbereitung weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 haben wir Sie darüber informiert, dass aufgrund der voraussichtlichen verkürzten Projektperiode weder ein neuer Startbericht (inkl. Feldbegehungen etc.), noch die dazugehörigen Pläne (Ist- und Sollplan) verlangt werden. Ausserdem ist ab diesem Jahr auch die einzelbetriebliche Beratung nicht mehr obligatorisch,



sondern neu freiwillig (Bewirtschafter hat die Wahl). Deshalb hat das Landwirtschaftsamt nicht wie sonst üblich eine separate Vorprüfung der Projekteingabe gemäss der kantonalen Checkliste¹ vorgenommen, sondern die Beurteilung des Projektes direkt in die vorliegende Projektgenehmigung aufgenommen.

Die Schlussberichte, die am Ende des achten Umsetzungsjahres eingereicht werden, dienen als Grundlage für die Erarbeitung der regionalen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL). Für die verlängerten Projekte ist kein weiterer Schlussbericht mehr nötig.

Bis dahin gilt im Kanton St. Gallen die kantonale Richtlinie Vernetzung, welche dazu beitragen soll, dass die natürliche Artenvielfalt erhalten und gefördert wird.

Erwägungen

Der Schlussbericht mit dem Antrag auf Verlängerung wurde übersichtlich, vollständig und nachvollziehbar, gemäss der kantonalen Richtlinie Vernetzung resp. unserem Schreiben vom 24. Mai 2024, erstellt.

Das Landwirtschaftsamt anerkennt die bereits geleisteten Anstrengungen und die erfreuliche Entwicklung einzelner Zielsetzungen, insbesondere die Steigerung der Streuflächen und den einheimischen standortegerechten Einzelbäumen. Ausserdem ist der Anteil an ökologisch wertvollen BFF mit knapp 70% eher hoch. Auch die bereits geleisteten ökologischen Aufwertungen (z.B. Erstellung von zahlreichen Tümpeln sowie Eidechsen- und Wieselburgen etc.) sowie die sehr vielseitigen und vorbildlichen Öffentlichkeitsarbeiten (wie z.B. der Baumschnittkurs inkl. Informationsvermittlung, die Verteilung von Samentütchen mit Wiesen-Flockenblumensamen an die Bevölkerung und mehrere Hochstamm-Feldobstbaum- und Wildsträucher-Bestellaktionen, mehrere Artikel im Tagblatt sowie einen «Bevölkerungsspaziergang» usw.) werden goutiert. Die Projektbeteiligung der direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter entspricht mit 73% ungefähr dem kantonalen Durchschnitt.

Die gesetzlichen Minimalanforderungen, welche bis zum Abschluss der zweiten Projektperiode erreicht werden müssen, werden mit Beginn der neuen Projektperiode in der Bergzone I und II noch nicht erfüllt resp. seit dem Startbericht 2017 musste gar einen Rückgang der Biodiversitätsförderflächen (BFF) in fast allen Produktionszonen festgestellt werden. Dieser Rückgang von 8.68 ha BFF seit dem Jahr 2017 ist unter anderem auf den grossen Rückgang bei den Hochstamm-Feldobstbäumen (minus 996 Bäume) zurückzuführen. Dieser Trend ist mit dafür geeigneten Massnahmen in der nächsten Projektperiode zu stoppen und umzukehren (z.B. durch gezielte Beratungen und/oder einem Informationsanlass/Schreiben). Bei Betrieben mit wenig "Know-how" im Obstbau sind standortgerechte, einheimische Einzelbäume vorzuziehen und die Beratung zur Steigerung der Obstgärten mit Qualität II zu erhöhen.

¹ Checkliste: Beurteilung von Vernetzungsprojekten im Kanton St.Gallen, vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligte Fassung vom 15. September 2017



Die Mindestvernetzung (200m-Regel) wird insgesamt gut erfüllt. Seit dem Projektstart im Jahr 2017 konnten in den Gebieten «Mariaberg/Bustadel, Guggenbüel, Vogelherd sowie nördlich von Untereggen» Vernetzungslücken geschlossen oder deutlich reduziert werden. Es wird erwartet, dass die grösseren noch vorhandenen Lücken in den nächsten Jahren engmaschiger vernetzt werden (gemäss der Auflistung im Kapitel 3.7 des Schlussberichts).

Es fanden keine gezielten, umfassenden Erhebungen der Ziel- und Leitarten statt. Es wurden jedoch diverse Wirkungsziele mittels Beobachtungen überprüft. Erfreulicherweise konnten sehr viele Ziel- und Leitarten im Perimeter beobachtet werden. Einzig der Stein-Kauz konnte im Bereich der Obstgärten rund um den Schlossweiher nicht mehr gehört werden. Die Wahl der Zusatzbedingungen ist von deren Ansprüchen abgeleitet und ver einbart worden. Zukünftig soll auch die Artwertanalyse des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) bei der Auswahl der Ziel- und Leitarten und vor allem bei der Förderung der Leitarten berücksichtigt werden. Link zur Artwertanalyse: <https://www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt.html>

Die noch offenen Umsetzungsziele sind in der vierten und voraussichtlich verkürzten Projektperiode anzugehen (vor allem die quantitative und qualitative Steigerung der BFF in allen Zonen). Es wird eine konsequente Umsetzung der geplanten Massnahmen für die Verlängerung der laufenden Vertragsperiode (vgl. Kap. 4.4.3 des Schlussberichts) erwartet.

Fazit: Somit kann das Projekt und die Verlängerung vom Landwirtschaftsamt des Kantons St. Gallen bewilligt werden. Die Dauer des Vernetzungsprojektes Schlossweiher verkürzt sich allenfalls aufgrund des Inkrafttretens der neuen Agrarpolitik 2022+ (voraussichtlich bis Ende 2027).

Entscheid

Gestützt auf den Art. 61 und Art. 62 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13, abgekürzt DZV) in Verbindung mit dem Anhang 4, Bst. B dieser Verordnung verfügt das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen:

1. Das Vernetzungsprojekt (vierte Projektperiode) Schlossweiher 2025 - 2032 wird gemäss dem Projektbericht vom 29. April 2025 genehmigt. Die Dauer des Projektes verkürzt sich allenfalls aufgrund des Inkrafttretens der neuen Agrarpolitik 2022+.
2. Der Projektperimeter wird genehmigt.
3. Auf Aufforderung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) sind fehlerhafte Geo-Datensätze (Projektperimeter) zu korrigieren und erneut einzureichen.



4. Da es sich um ein hoch subventioniertes Projekt handelt, wird in Anwendung von Art. 95 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) auf die Erhebung einer Bewilligungsgebühr verzichtet.

Freundliche Grüsse
Landwirtschaftsamt

Christoph Högger
Abteilungsleiter Direktzahlungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb 14 Tagen nach der Eröffnung beim Landwirtschaftsamt (Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen) Einsprache erhoben werden². Sie ist zu begründen und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Versanddatum: 21. JULI 2025

Kopie an:

- suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, z.H. Rafael Bucher, Theaterstrasse 15, 6003 Luzern
- Gemeinde Untereggen, z.H. Reto Fach, Mittlerhof 30, 9033 Untereggen
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Corinne Abplanalp (intern per E-Mail)
- LZSG, Nicole Ihauen (intern per E-Mail)
- LZSG, Barbara Beck-Wörner (intern per E-Mail)

² Art. 27 des Landwirtschaftsgesetzes (LaG; sGS 610.1)